

Erleichterungen bei „Begrenzter Menge“ Merkblatt & Checkliste

Der „Versand in begrenzten Mengen (LQ)“ bezeichnet den erleichterten Transport von Gefahrgut bei Einhalten bestimmter Mengengrenzen je Innenverpackung und Versandstück. Das in begrenzten Mengen verpackte Gefahrgut darf dann unter Inanspruchnahme der Erleichterungen in Kapitel 3.4. ADR auf der Straße transportiert werden.

Nicht jeder Stoff ist für den Versand in begrenzten Mengen zugelassen. In der Spalte 7a der Tabelle A stehen die höchstzulässigen Mengen je Innenverpackung oder Gegenstand. Steht dort keine Angabe oder eine „0“, ist die erleichterte Beförderung nicht erlaubt.

Beim Versand in begrenzten Mengen ist zwar keine bauartgeprüfte Verpackung nötig; es bestehen jedoch gewisse Anforderungen an die Verpackung (gute Qualität). Es müssen zusammengesetzte Verpackungen verwendet werden: das Gefahrgut muss in einer Innenverpackung verpackt sein, das in eine geeignete Außenverpackung eingesetzt wird. Zwischenverpackungen dürfen verwendet werden. Alternativ (ausgenommen Unterklasse 1.4S) sind auch Trays in Dehn- oder Schrumpffolie als Außenverpackung für Gegenstände oder Innenverpackungen mit gefährlichen Gütern zulässig.

Folgende Erleichterungen gelten für den Versand in begrenzten Mengen:

- Keine bauartgeprüfte Verpackung,
- keine Kennzeichnung mit UN-Nummer und Gefahrzettel sowie
- keine orangefarbenen Tafeln,
- kein Beförderungspapier,
- keine ADR-Schulung und
- keine schriftlichen Weisungen.

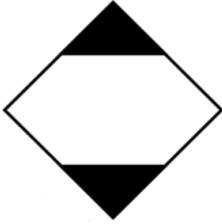
Dafür ist einzuhalten:

- Mengengrenze für Innenverpackung (siehe Spalte 7a der Tabelle A in Kapitel 3.2 ADR) und für Gesamtbruttomasse des Versandstückes (nicht mehr als 30kg bzw. 20kg bei Trays in Dehn- und Schrumpffolie)
- Verpackung von guter Qualität,
- Kennzeichnung für begrenzte Mengen sowie gegebenenfalls mit Ausrichtungspfeilen oder als Umverpackung,
- Kennzeichnung von Container und Beförderungseinheit,
- Container-/Fahrzeugpackzertifikat bei Seeverkehr,
- Mitarbeiterunterweisung nach 1.3 ADR und
- Ladungssicherung.

Kennzeichnung von Versandstücken, die begrenzte Mengen enthalten

Erleichternd ist, dass es keiner Kennzeichnung mit UN-Nummer, Gefahrzettel und orangefarbener Tafel bedarf (siehe aber unten zur Kennzeichnungspflicht der Beförderungseinheit bei Überschreiten der vorgeschriebenen Gewichtsgrenzen). Die Versandstücke, die begrenzte Mengen enthalten sind allerdings mit einem speziellen Kennzeichen für begrenzte Mengen zu versehen. Auch Umverpackungen sind zu kennzeichnen.

Versandstücke sind mit folgendem Gefahrgut-Kennzeichen zu kennzeichnen:



auf der Straße

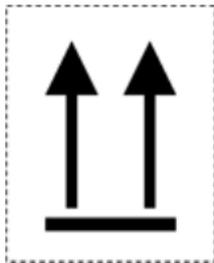


für den Luftverkehr

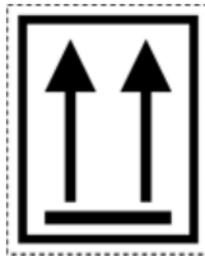
Das Kennzeichen muss die Form eines auf die Spitze gestellten Quadrats (Raute) haben. Die oberen und unteren Teilbereiche und die Randlinie müssen schwarz sein. Der mittlere Bereich muss weiß oder ein ausreichend kontrastierender Hintergrund sein. Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen. Diese Mindestabmessungen dürfen auf nicht weniger als 50 mm × 50 mm reduziert werden, sofern das Kennzeichen deutlich sichtbar bleibt. Die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute darf auf ein Minimum von 1 mm reduziert werden.

Kennzeichnung mit Ausrichtungspfeilen

Ergänzend dazu müssen bei flüssigen Stoffen in Innenverpackungen auf zwei gegenüberliegenden senkrechten Seiten des Versandstückes Ausrichtungspfeile angebracht werden.



oder



Zwei schwarze oder rote Pfeile auf weißem oder ausreichend kontrastierendem Grund. Der rechteckige Rahmen ist optional. Die Proportionen aller charakteristischen Merkmale müssen den abgebildeten in etwa entsprechen.

Ausnahmen, bei denen Ausrichtungspfeile nicht erforderlich sind, sind in Absatz 5.2.1.10.2. ADR festgelegt. Dies ist der Fall, wenn die Außenverpackung beispielsweise folgendes enthält: Druckgefäße (mit Ausnahme von verschlossenen oder offenen Kryo-Behältern); Innenverpackung von nicht mehr als 120 ml und ausreichend saugfähiges Material zwischen den Innen- und Außenverpackungen; ansteckungsgefährliche Stoffe der Klasse 6.2 in Primärgefäßen, wobei jedes einzelne Primärgefäß nicht mehr als 50 ml enthält; dicht verschlossene Innenverpackungen mit nicht mehr als 500 ml Inhalt pro Innenverpackung; Alkohol oder Quecksilber in Thermometern.

Kennzeichnung bei Verwendung von Umverpackungen

Sofern die für alle in einer Umverpackung enthaltenen gefährlichen Güter repräsentativen Kennzeichen nicht sichtbar sind, muss die Umverpackung mit dem Ausdruck «UMVERPACKUNG» gekennzeichnet sein; die Buchstabenhöhe des Kennzeichens «UMVERPACKUNG» muss mindestens 12 mm sein.

UMVERPACKUNG

Kennzeichnung der Beförderungseinheit bzw. Container

Container und Beförderungseinheiten müssen genau wie die Versandstücke und Umverpackungen gekennzeichnet werden.

Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen, mit denen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter befördert werden, müssen vorn und hinten gekennzeichnet sein. Falls jedoch die Beförderungseinheit andere gefährliche Güter enthält, für die eine Kennzeichnung mit orangefarbenen Tafeln vorgeschrieben ist, darf die Beförderungseinheit nur mit den vorgeschriebenen orangefarbenen Tafeln oder gleichzeitig mit orangefarbenen Tafeln und mit den Gefahrgut-Kennzeichen für begrenzte Mengen (LQ-Kennzeichen) versehen sein.

Container, mit denen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter befördert werden und die auf Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen verladen sind, müssen auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, sofern der Container nicht andere gefährliche Güter enthält, für die das Anbringen von Großzetteln (Placards) gemäß Abschnitt 5.3.1 vorgeschrieben ist. In letzterem Fall darf der Container nur mit den vorgeschriebenen Großzetteln (Placards) oder gleichzeitig mit Großzetteln (Placards) gemäß Abschnitt 5.3.1 und mit den Gefahrgut-Kennzeichen für begrenzte Mengen (LQ-Kennzeichen) versehen sein. Die tragende Beförderungseinheit muss nicht gekennzeichnet werden, es sei denn, die an den Containern angebrachten Kennzeichen sind außerhalb dieser tragenden Beförderungseinheit nicht sichtbar. Im letztgenannten Fall müssen die gleichen Kennzeichen an der Beförderungseinheit vorn und hinten angebracht werden.

Der Beförderer muss vom Absender in nachweisbarer Form über die Bruttomasse der zu transportierenden Gefahrgüter informiert werden.

Bei der Beförderung in begrenzten Mengen auf der Straße dürfen Tunnel mit der Kategorie E unter bestimmten Voraussetzungen nicht befahren werden und müssen Umleitungsstrecken genutzt werden.

CHECKLISTE für den Transport von begrenzten Mengen nach ADR 2023

Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Erleichterung nach Kapitel 3.4 ADR

- Ist sichergestellt, dass dem betreffenden Gefahrgut in der Spalte 7a des ADR nicht der Wert „0“ zugeordnet ist? Anmerkung: Gefahrgüter, denen in Spalte 7a des ADR der Wert „0“ zugewiesen ist, dürfen nicht als begrenzte Menge befördert werden.

Verpackung

- Wurden geeignete Verpackungen gewählt (keine baumustergeprüften Verpackungen erforderlich, jedoch gute Qualität)?
- Wurde die maximale Menge je Innenverpackung, wie in Spalte 7a ADR angegeben, eingehalten?

- Beträgt die Bruttomasse des Versandstücks maximal 30 kg für zusammengesetzte Verpackungen bzw. maximal 20 kg für Trays?
- Wurden die Versandstücke mit dem Gefahrgut-Kennzeichen für begrenzte Mengen (LQ-Kennzeichen) versehen?
- Entspricht das Gefahrgut-Kennzeichen den gesetzlichen Vorgaben? Anmerkung: Die Mindestabmessungen müssen 100 mm × 100 mm und die Mindestbreite der Begrenzungslinie der Raute 2 mm betragen.
- Wurden bei flüssigen Stoffen Ausrichtungspfeile an zwei gegenüberliegenden Seiten angebracht?
- Ist sichergestellt, dass beim Zusammenpacken verschiedener Güter diese nicht gefährlich miteinander reagieren?
- Sind Umverpackungen ebenfalls mit den Kennzeichen für begrenzte Mengen (Rauten) der enthaltenen Versandstücke versehen, wenn diese von außen nicht sichtbar sind?
- Sind Umverpackungen ebenfalls mit Ausrichtungspfeilen versehen, wenn auf den Versandstücken welche angebracht sind?

Versand

- Wurde dem Beförderer vom Absender ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut gegeben sowie die Bruttomasse des Gefahrguts in begrenzten Mengen mitgeteilt? Anmerkung: Falls es einen Auftraggeber des Absenders gibt, muss dieser dem Absender einen allgemeinen Hinweis auf das gefährliche Gut geben und die Bruttomasse des Gefahrguts in begrenzten Mengen mitteilen.
- Wurde dem Fahrer vom Verloader ein allgemeiner Hinweis auf das gefährliche Gut gegeben?

Verladung und Fahrzeugkennzeichnung

- Sind die Versandstücke, die übergeben werden, unbeschädigt?
- Wurden Versandstücke, die mit Ausrichtungspfeilen versehen sind, entsprechend der Pfeile verladen?
- Wurde die Beförderungseinheit mit über 12 t zulässiger Gesamtmasse bei Beförderung von mehr als 8 Tonnen brutto Gefahrgut in begrenzten Mengen vorne und hinten mit einem Kennzeichen für begrenzte Mengen (LQ-Kennzeichen) versehen?
- Wurden Container, mit denen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter befördert werden und die auf Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen verladen sind, auf allen vier Seiten entsprechend gekennzeichnet?